

Gemäß § 9 ROG ist bei der Aufstellung vom Raumordnungsplänen nach § 8 ROG, von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle, eine Umweltprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist der Ergänzung des REP Altmark um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ eine Begründung beizufügen.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 8 ROG i.V.m. § 9 LEntwG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG abschließend bestimmt.

Gemäß § 10 ROG ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplanes und seiner Begründung zu geben.

Die Bekanntgabe erfolgt in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal.

Der Beginn der öffentlichen Auslegung ist der 10.08.2016.

Der 2. Entwurf kann auch unter www.altmark.eu abgerufen werden.

Die Vorschläge, Hinweise und Bedenken sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten (§ 10 ROG) nach Beginn der öffentlichen Auslegung, spätestens bis zum 10.10.2016, beim Landkreis Stendal, Arnimer Straße 1-4, 39576 Stendal, Zimmer 125 (Bauordnungsamt), bzw. beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, Bauordnungsamt/Raumordnung, Raum 420 oder bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13, 29410 Salzwedel, während den Geschäftszeiten einzureichen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt auch in den Einheits- und Verbandsgemeinden zu den jeweiligen Geschäftszeiten.

Wenn Anregungen und Bedenken zum Planentwurf mit Umweltbericht vorgetragen werden, bitte ich:

- gezielt die betroffene Aussage des REP Altmark bzw. des Umweltberichtes unter Bezug auf die konkrete Gliederungsnummer des Planentwurfes zu benennen,
- die Anregungen und Bedenken zu begründen und
- gegebenenfalls konkrete Änderungsvorschläge zu formulieren.

Für die zusätzliche Zusendung Ihrer Stellungnahme in digitaler Form (Word-Dokument) auf Diskette, CD oder als E-Mail an stellungnahmen@rpg-altmark.de wäre ich Ihnen dankbar.

Sollte bis zum o.g. Termin keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, geht die RPG Altmark davon aus, dass keine Einwände gegen den Entwurf der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ bestehen.

Nach Ende der Beteiligungsfrist eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden, da auf Grund des begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitraumes keine Fristverlängerung gewährt werden kann.

gez. Michael Ziche
Stellvertretender Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal zum

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, VKE 1.5 - AS Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15) - in den Gemarkungen Buchholz, Insel, Tornau, Döbblin, Möringen, Uenglingen, Lüderitz und Schernikau im Landkreis Stendal

Bekanntmachung der Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

1. Der Erörterungstermin beginnt am 15.08.2016 um 10.00 Uhr.

Die Durchführung des Termins erfolgt:

- für private Einwender am 15.08.2016 um 10.00 Uhr im Rathausfestsaal der Stadt Stendal, Markt 1 in 39576 Hansestadt Stendal,
- für Träger öffentlicher Belange am 17.08.2016 um 10.00 Uhr im Landesverwaltungsamt, Saal A103, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) und
- für anerkannte Naturschutzverbände und Vereinigungen am 18.08.2016 ab 10.00 Uhr im Landesverwaltungsamt, Saal A103, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale).

Bei Bedarf wird die Erörterung privater Einwender am 16.08.2016 um 10.00 Uhr im Rathausfestsaal der Stadt Stendal fortgesetzt.

Ebenso wird die Erörterung für Träger öffentlicher Belange bei Bedarf am 18.08.2016 um 10.00 Uhr im Landesverwaltungsamt, Saal A103, fortgesetzt.
Festlegungen dazu, soweit erforderlich, trifft die Verhandlungsleitung an den unter 2a) und 2b) genannten Verhandlungstagen.

An den vorgenannten Verhandlungstagen sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Einladungen.
- Die Teilnahme an dem Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereinigungen sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann schriftlich oder auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

Hansestadt Stendal, den 26.07.2016



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung zur Straßensondernutzungssatzung vom 11.09.2002

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.14 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 11.07.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Straßensondernutzungssatzung vom 11.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 02.10.2002, S. 215) beschlossen:

I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Erlaubnisbedürftigkeit der Sondernutzungen, Ausschluss von Sondernutzungen

- Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Hansestadt Stendal.
- Im Bereich der Fußgängerzone der Hansestadt Stendal (südlicher Teil der Breiten Straße) ist die Genehmigung einer Sondernutzung im Sinne einer Wahlwerbung - insbesondere durch Plakatierung - und eines Straßenhandels grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen sind lediglich
 - Verkaufsstände der ansässigen Geschäftsinhaber vor ihren eigenen Geschäften,
 - Wochenmärkte sowie gemäß § 69 GewO festgesetzte Märkte und Veranstaltungen und
 - Informationsstände der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber im Zeitraum von 6 Wochen vor einer Wahl bis einschließlich zum Wahltag, wenn die Partei, Wählergruppe und Einzelbewerber an dieser Wahl teilnehmen.“

II.

In der Überschrift der Satzung und in den §§ 1 und 5 - 11 werden die Worte „Stadt Stendal“ durch die Worte „Hansestadt Stendal“ ersetzt.

III.

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 18.07.2016



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister